Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918
1917

71 (7.8.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Visual Library

I.

Der Aufkauf und Absatz von Obst aller Art darf nur durch unsere Geschäftsstelle — Badische Landwirtschaftskammer — und durch deren Oberaufkäufer (Verlader) und Unteraufkäufer (Vertrauensmänner) erfolgen. Als Aufkäufer, die über ihre Bestellung einen Ausweis von unserer Geschäftsstelle erhalten, sollen vorzugsweise die bisher in den verschiedenen Gebieten tätigen und daher mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Händler Verwendung finden, sofern in ihre Zuverlässigkeit kein Zweifel zu setzen ist.

II.

Der Versand von Obst aller Art unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher ist

a) bei Bahn- oder Schiffsversand in Mengen bis zu **10 Kilogramm** für jeden Empfänger mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Frachtbrief (Expreßgutkarte) zulässig;
b) bei sonstiger Verbringung mit Fuhrwerk, Handwagen, als Traglast, Reisegepäck, Handgepäck, oder Postsendung bis zu **3 Kilogramm** frei, dagegen bei Mengen von mehr als 3 Kilogramm bis **10 Kilogramm** für jeden Empfänger nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Beförderungsschein zulässig.

Die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung kann in besonders begründeten Fällen auch den Versand von größeren Mengen als 10 Kilogramm zulassen.

III.

Die Sammler von Beeren zum eigenen Verbrauch bedürfen zum Mitnehmen der von ihnen gesammelten Mengen von über 3 Kilogramm eines von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Beförderungsscheins, zum Versand von über 3 Kilogramm eines der in Ziffer II genannten Begleitpapiere.

IV.

Die Abgabe der abgestempelten Frachtbriefe, Expreßgutkarten und Beförderungsscheine kann, soweit sie nicht ausdrücklich der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung vorbehalten ist (II. Absatz 2), außer bei der Geschäftsstelle selbst auch bei den von ihr Beauftragten (Oberaufkäufern, Vertrauensmännern) oder wo solche nicht angestellt oder nicht leicht zu erreichen sind, beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

V.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschriften des § 16 der obengenannten Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafrechtlich verfolgt.

VI.

Vorstehende Anordnungen finden auf Weintrauben, Südfrüchte und Dörrobst keine Anwendung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1917.

Badische Obstversorgung.

Die Bürgermeister- und Stabhalterämter werden beauftragt, die in ihren Gemeinden wohnenden Obsthändler ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

Adelsheim
Boxberg, den 2. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. Juli 1917 Nr. 36855 Folgendes angeordnet:

Im Hinblick auf den geringen aus dem vorigen Jahre übernommenen Bestand an Hasen und die Notwendigkeit, denselben der menschlichen Ernährung in möglichst vollwertigem Zustand zuzuführen, wird in diesem Jahre davon abgesehen, die mit dem Gesetz vom 8. Juli 1914, die Abänderung des Jagdgesetzes betr, festgesetzte Schonzeit für Hasen zu kürzen. Der Hase darf daher in diesem Jahre erst vom 1. Oktober an geschossen werden.

Die Bürgermeister- und Stabhalterämter werden veranlaßt, Obiges den Jagdpächtern noch besonders zu eröffnen.

Adelsheim,
Boxberg, den 3. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Durchschnittspreise betragen pro August für 100 Kg.:

Hafer	34,00 Mk.
loses Wiesenheu	16,00 Mk.
Kleeheu	18,00 Mk.

Adelsheim, den 3. August 1917.
Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Tagesordnung

für die am

Donnerstag, den 9. August 1917, nachm. 2 Uhr

stattfindende

Bezirksratssitzung.

A. Eigentliche Bezirksratssachen.
1. Oeffentliche Sitzung.
a. Verwaltungsgerichtliche Streitfälle
Keine.
b. Verwaltungs-Sachen.
Keine.
2. Nichtöffentliche Sitzung.

1. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
2. Die Verbescheidung mehrerer Gemeinde- und Ortsviehversicherungsrechnungen.
3. Die Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes des Domänenärars.
4. Die Unterstützung der Kinder des Franz Anton Herbinger in Osterburken.
5. Den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Uebergangszeit.
6. Die Gestellung von Pferden für die Landwirtschaft.
7. Feuerschutz und Feuerlöschwesen.
B. Sachen des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz.
8. Verpflegungszuschuß der Gemeinde Osterburken.
C. Sachen des Bezirksausschusses für Kriegshinterbliebenenfürsorge.
9. Fürsorge für einzelne Kriegsinvaliden.
D. Sachen des Bezirksausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge.
10. Fürsorge für Kriegsinvaliden.

Die zu obiger Sitzung gehörenden Akten liegen 3 Tage vor dem Sitzungstage zur Einsicht der Bezirksratsmitglieder auf diesseitiger Kanzlei offen.

Adelsheim, den 2. August 1917.

Gr. Bezirksamt.

Amts- und Gerichtstag in Krautheim betr.

Der auf 23. August 1917 festgesetzte **Amts- und Gerichtstag** in **Krautheim** findet am Montag, 13. August 1917 statt.

Boxberg, den 1. August 1917.

Gr. Bezirksamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler, Adelsheim.

Amtliches Verkündigungsblatt

für die

Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag 1.— Mark pro Vierteljahr.

1917. Nr. 71.	**Adelsheim-Boxberg,** den 7. August	Preis der einspaltigen Garmondzeile 30 Pfg.

Bekanntmachung.

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff-Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die im ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen" zu versehen.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 8. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Karlsruhe, den 1. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, Boxberg, den 28. Juli 1917.

Gr. Bezirksämter.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juli 1917.)

Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betreffend.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 183) sowie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (Reichsgesetzblatt Seite 319) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 31. August 1916 und 24. Mai 1917 über Höchstpreise für Fleisch und Wurst (Staatsanzeiger 1916 Nr. 239, 1917 Nr. 141) bestimmt:

Die Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für ein Pfund nicht überschreiten

1. bei Rindfleisch (Fleisch von Ochsen, Rindern, jungen Kühen und jungen Farren):

a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf,	1,60 Mk.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe, ausgenommen Lummel	2,— Mk.
c) für Lummel ohne Knochen (ausgebeint)	2,40 Mk.

2. bei Kalbfleisch:

a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf,	1,60 Mk.
b) für Schnitzel ohne Knochenbeigabe	2,30 Mk.

3. bei Hammelfleisch:

für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf,	2,— Mk.

4. bei Schweinefleisch:

a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf,	1,50 Mk.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe	1,80 Mk.
c) für gesalzenes (gepökeltes Fleisch)	1,70 Mk.
d) für geräuchertes Fleisch	1,90 Mk.
e) für frisches (rohes) Schweinefett	1,80 Mk.
für ausgelassenes Schweinefett	2,20 Mk.
f) für frischen Speck	1,80 Mk.
für gesalzenen Speck	2,— Mk.
für geräucherten Speck	2,20 Mk.
g) für Schinken roh im ganzen	2,20 Mk.
roh im Aufschnitt (ohne Schwarte)	2,80 Mk.
gekocht im Aufschnitt (ohne Schwarte)	3,— Mk.

5. für Wurst:

a) Leberwurst, frisch (auch abgebunden)	1,50 Mk.
dieselbe geräuchert	1,70 Mk.
b) Blutwurst (Griebenwurst), auch abgebunden	1,— Mk.
c) Schwartenmagen (roter und weißer)	1,40 Mk.
derselbe geräuchert	1,60 Mk.
d) Fleischwurst (auch abgebunden)	1,60 Mk.
e) frische Bratwurst	1,70 Mk.
f) Landjäger	2,— Mk.

6. für sonstige Fleischwaren:

a) Leber, vom Rind	1,60 Mk.
Leber, vom Kalb	2,— Mk.
b) Nieren	1,80 Mk.
c) Zunge, frisch	2,30 Mk.
geräuchert	3,50 Mk.
d) Kalbsgekröse	1,— Mk.
e) Hirn, vom Rind, das Stück	1,60 Mk.
vom Kalb, das Stück	1,50 Mk.

Diese Höchstpreise verstehen sich für Ware bester Beschaffenheit und gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft.

Die Großh. Bezirksämter, die Kommunalverbände und die Gemeinden sind befugt, niedrigere Preise festzusetzen. Soweit ein Verkauf des Frischfleisches von Schlachttieren geringerer Beschaffenheit, insbesondere von älteren Kühen, üblich ist, sind sie zur Festsetzung niedrigerer Preise **verpflichtet.** Auch können sie vorschreiben, daß der Verkauf solchen Fleisches auf besondere Geschäfte beschränkt wird.

Die Höchstpreise sind in den Räumen, in denen die gewerbsmäßige Abgabe an die Verbraucher erfolgt, in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit Genehmigung der Fleischversorgungsstelle können jedoch Kommunalverbände, in deren Bezirk überwiegend Rindfleisch aus zu den bisherigen Preisen erworbenen Schlachtrindern noch feilgehalten wird, für die Dauer dieses Zustandes, längstens aber bis 15. August 1917, gestatten, daß der Verkauf von Rindfleisch (Ziffer 1 dieser Bekanntmachung) zu den bisherigen Höchstpreisen erfolgt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1917.

Gr. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter der in Betracht kommenden Schlachtorte werden beauftragt, dies den in ihrer Gemeinde wohnenden Metzgern gegen Unterschrift zu eröffnen und dieselben zu veranlassen, vorstehende Verkaufspreise sichtbar im Verkaufsraum auszuhängen.

Adelsheim, Boxberg, den 2. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juli 1917.)

Höchstpreise für Schlachtrinder betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichs-Gesetzblatt Seite 243) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmt, daß beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kg. Lebendgewicht nicht übersteigen darf:

1. bei gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C)	55 Mk.
2. bei angefleischten Ochsen, Kühen, Farren und Rindern jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewicht von bis zu 5,5 Zentner	60 Mk.
über 5,5 bis 7 Zentner	68 Mk.
„ 7 „ 8,5 „	72 Mk.
„ 8,5 „ 10 „	76 Mk.
„ 10 „ 11,5 „	80 Mk.
„ 11,5 Zentner	85 Mk.

Für Schlachtrinder des Hinterwälder Schlages im Gewicht bis zu 8,5 Zentner beträgt der Höchstpreis 72 M., für 50 Kg. Lebendgewicht auch dann, wenn sich das Lebendgewicht auf 7 Zentner und weniger beläuft.

3. Für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen, Farren, Rinder und Kühe jedes Alters (Klasse A) mit Zustimmung der zu beliefernden Stelle (Kommunalverband des Schlachtortes oder militärische Stelle) 95 Mk.
sonst 90 Mk.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1917.

Gr. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, Boxberg, den 2. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Gemüsepreise betr.

Nachstehend bringen wir die von unserer Preiskommission neuerdings festgesetzten **Erzeugerpreise** für folgende Gemüsearten zur Kenntnis:

	für das Pfund in Pfennigen.
1. a) **Gelbrüben:**	
im Monat August	8
im Monat September	7
ab 1. Oktober	6
b) **Karotten:**	
vom 1. August bis 30. Sept.	12
2. **Kohlrabi** (späte):	
ab 1. August	12
3. **Weißkraut:**	
im Monat Juli	10
vom 1. bis 15. August	8
vom 16. bis 31. August	6
vom 1. bis 19. September	5
4. **Rotkraut:**	
vom 1. bis 15. August	16
vom 16. bis 31. August	12
vom 1. bis 19. September	10
5. **Wirsing:**	
im Monat August	10
vom 1. bis 19. September	8
6. **Zwiebeln:**	
im Monat Juli	20
ab 1. August	16
7. **Spinat:**	
(ohne Zeitberechnung)	14.

Vorstehende Preise gelten als **Erzeugerpreise** so lange, als von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nicht besondere **Höchst**preise festgesetzt werden. Abgeerntetes Gemüse darf daher nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden. Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff.

Karlsruhe, den 26. Juli 1917.

Badische Gemüseversorgung.

Die Bürgermeister- und Stabhalterämter werden beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Adelsheim, Boxberg, den 3. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) und in Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 15. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 161) und vom 18. Juli 1917 (Staatsanzeiger Nr. 193) bringen wir die von unserer Preiskommission für das Großherzogtum festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf von Obst durch den Erzeuger, sowie durch den Groß- und Kleinhandel für nachstehende Obstsorten zur Kenntnis:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis (Verbraucherpr.)
	für das Pfund		
Johannisbeeren	25 Pfg.	30 Pfg.	38 Pfg.
Stachelbeeren, reife und unreife	25 „	30 „	38 „
Himbeeren	50 „	55 „	63 „
Heidelbeeren	35 „	40 „	50 „
Preiselbeeren	40 „	46 „	55 „
Kirschen, gr. Versandware	30 „	35 „	40 „
Kirschen, kl. Brennkirschen	20 „	24 „	28 „
Reineclauden	30 „	34 „	40 „
Mirabellen, große grüne	35 „	39 „	45 „
Frühzwetschgen und großfrüchtige Pflaumen	22 „	26 „	32 „
Pfirsiche:			
Großfrüchtige Weinbergpfirsiche	25 „	29 „	35 „
Kleinfrüchtige Weinbergpfirsiche	15 „	18 „	22 „
Edelpfirsiche ab 1. Aug.	40 „	46 „	55 „
Aprikosen	40 „	46 „	55 „
Frühbirnen bis 1. September 1917:			
großfrüchtige	35 „	39 „	44 „
kleinfrüchtige	25 „	29 „	34 „
Frühäpfel bis 1. September 1917:	30 „	34 „	40 „
Fallobst bis 1. September 1917:	für den Zentner		
Aepfel und Birnen	6 Mk.	8 Mk.	10 Mk.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1917.

Badische Obstversorgung.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, Boxberg, den 4. August 1917.

Gr. Bezirksämter.

Den Verkehr mit Obst betr.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und in Vollzug der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April 1917, den Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten betr. (Gesetz- und Verordnungbl. S. 90), bestimmen wir unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 2. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 150), vom 22. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 168) und vom 9. Juli 1917 (Staatsanzeiger Nr. 185) mit sofortiger Wirkung folgendes: